



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Johannes Filter



- mittels PZU -

Bearbeiter:



Telefon: +49 385 588 2409

Telefax: +49 385 588482 2409

E-Mail: [redacted]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-201-00000-2019/012-022

Datum: Schwerin, 16.01.2020

**Bescheid vom 25.11.2019 des Ministeriums für Inneres und Europa zu Ihrem Antrag auf Auskunft vom 17.10.2019 nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) – Chatverläufe zwischen Polizisten und minderjährigen Mädchen**  
hier: Ihr Widerspruch vom 14.12.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

zu Ihrem o.g. Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.11.2019 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht kostenfrei.

**I.**

Auf Ihren Antrag vom 17.10.2019 auf Herausgabe der Chatverläufe zwischen Polizeibeamten und minderjährigen Mädchen hin wurde Ihnen am 25.11.2019 ein Ablehnungsbescheid übersendet. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die begehrten Informationen dem Ministerium für Inneres und Europa M-V in seiner Eigenschaft als oberste Disziplinarbehörde vorliegen und somit der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) nicht eröffnet ist. Mit Fax vom 14.12.2019 legten Sie fristgemäß Widerspruch gegen diesen Bescheid ein.

In der Widerspruchsbegründung legen Sie dar, dass Sie Ihren Antrag nicht an das Ministerium für Inneres und Europa M-V in seiner Eigenschaft als oberste Disziplinarbehörde, sondern als zuständige Behörde gestellt haben. Sie beziehen sich dabei auf die Ausführungen vom LfDI, der davon ausgeht, dass die Eigenschaft als Disziplinarbehörde lediglich eine sachliche Beschränkung des Auskunftsanspruches darstelle, weil Disziplinarbefugnisse gemäß § 5 Landesdisziplinargesetz (LDG M-V) von unterschiedlichen Organen wahrgenommen würden. Ein anhängiges Disziplinarverfahren hindere nicht an der Auskunft über den zugrundeliegenden Sachverhalt, da die Behörde diesen unabhängig von einer dienstrechtlichen Verantwortlichkeit des Mitarbeiters zu

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

gewährleisten habe. Ein Auskunftsanspruch richte sich somit nicht gegen die Disziplinarbehörde, sondern gegen die zuständige Behörde.

## II.

### **Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet und war daher zurückzuweisen.**

Es ist unstrittig, dass eine Behörde, nur weil sie auch Disziplinarbehörde ist, nicht generell vom Anwendungsbereich des IFG M-V ausgenommen werden kann. Im vorliegenden Fall ist das Ministerium für Inneres und Europa M-V jedoch nicht zuständige Behörde im Sinne Ihrer bzw. der Argumentation des LfDI, da hier der Sachverhalt, aus dem sich disziplinarrechtliche Konsequenzen ergaben, nicht bereits vorlag. Der für das betreffende Disziplinarverfahren relevante Sachverhalt – hier die von Ihnen angefragten Chatverläufe – ergab sich erst aus Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden. Das Ministerium für Inneres und Europa M-V hat die für das Disziplinarverfahren relevanten Informationen ausschließlich als oberste Disziplinarbehörde angefordert. Demnach liegen die begehrten Informationen dem Ministerium auch nur in seiner Eigenschaft als Disziplinarbehörde und nicht – mangels Eigenschaft als ermittelnde Strafverfolgungsbehörde - als zuständige Behörde vor. Der Anwendungsbereich des IFG M-V ist somit nicht eröffnet. Ihr Widerspruch war daher zurückzuweisen.

## III. Kosten

Die Kostenentscheidung zu 2. beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 13 des IFG M-V und § 1 der Informationskostenverordnung M-V.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

### **Sonstige Hinweise:**

Bei einer Veröffentlichung des Bescheides sind die personenbezogenen Daten des Sachbearbeiters zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

